



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Theater und Medien  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 05. Juni 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. August 2007 (AB UBT 2007/146), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2008 (AB UBT 2008/075), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) Es wird folgender Abs. 2 neu angefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Die Wahl des Kombinationsfachs kann bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. <sup>2</sup>Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.“
2. § 12 erhält folgende neue Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.  
(2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
3. In § 16 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
„<sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (gemäß § 5 Abs. 2) des entsprechenden Faches in der Regel am Ende des fünften Semesters.“
4. In § 20 wird folgender Abs. 3 und Abs. 4 neu angefügt:  
„(3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Modulprüfungen im Kernfach oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.  
(4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung der Prüfungskommission das Fach wechseln.“
5. In § 21 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. Juni 2009, Az.: A 3377/0 – I/1.

Bayreuth, 5. Juni 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2009.